



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 026-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.39

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Wandfluh (Kandergrund, SVP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Mentha (Liebefeld, SP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Kohler (Meiringen, Grüne)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: 758/2022 vom 06. Juli 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so zu ändern, dass Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze für das Leeren von Geschiebesammlern und Gerinnen mit Geschiebeüberschuss künftig im Wasserbauplanverfahren bewilligt werden können.

Begründung:

In den letzten Jahren haben nicht nur im Oberland, sondern auch im Emmental Hochwasserereignisse zugenommen, bei denen grosse Mengen an Geschiebe verfrachtet werden. Die Folge davon sind Murgänge und v. a. wiederkehrend aufgefüllte Gerinne und volle Geschiebesammler. Meistens muss das Geschiebe notfallmässig für viel Geld auf reguläre Inertstoffdeponien transportiert und abgelagert werden. Das kostet die Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen, aber auch den Kanton enorme Summen. Allein die Deponiegebühren betragen vielerorts um die 25 Franken pro Kubikmeter. Zusammen mit den Kosten für den Auflad und den Abtransport des Geschiebes kostet die Entsorgung eines Kubikmeters Geschiebe schnell 40, 50 Franken oder mehr. In vielen Gebieten des Kantons herrscht akuter Deponienotstand für die Entsorgung von Inertstoffen wie sauberes Aushubmaterial aus der Bautätigkeit. Es ist nicht nachhaltig, das knappe Deponievolumen für teures Geld mit Material aus Hochwasserereignissen aufzufüllen. Es ist vor allem nicht nachhaltig, weil der Geschiebeanfall wegen der Auswirkungen des Klimawandels in der Zukunft zunehmen wird. Von der Zunahme werden auch noch weitere Gebiete des Kantons betroffen sein.

Die Regionen müssen in ihrer Richtplanung Abbau, Deponie, Transporte (ADT) den Geschiebeanfall aus Gewässern mitberücksichtigen und entsprechende Deponievolumina einplanen. Sie können sogar spezielle Deponien für Material aus Naturgefahrenereignissen, sogenannte Inerstoffdeponien Naturgefahren (ISD-N), vorsehen. Im ganzen Kanton wurde bisher aber noch keine solche Deponie in einem regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Vom Start der Richtplanung bis zur Genehmigung eines Deponieprojekts dauert es gut und gerne acht bis zehn Jahre. Hinzu kommt, dass die Deponieprojekte nicht von den Schwellenkorporationen, sondern von den Einwohnergemeinden mit kommunalen Überbauungsordnungen geplant und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt werden müssen. Dieses Prozedere dauert zu lange und ist zu träge.

Häufig könnte ein guter Teil des anfallenden Geschiebes von den Wasserbaupflichtigen direkt der Bauwirtschaft für die Weiterverwendung verkauft werden. Ein weiterer Teil könnte Gewässern mit Geschiebedefiziten zurückgegeben werden. Hierfür brauchen die Wasserbaupflichtigen aber Standorte in Gewässernähe, in denen das Material teilweise über längere Zeit gelagert und bewirtschaftet werden kann. Solche Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze müssen im Notfall rasch aktiviert werden können. Dazu sind die Richtplanung ADT und das kommunale Überbauungsordnungsverfahren ungeeignet. Das kantonale Wasserbaugesetz in der heutigen Formulierung lässt die Bewilligung von solchen Standorten mit einem Wasserbauplanverfahren jedoch nicht zu. Hochwasserschutzprojekte, die im Wasserbauplanverfahren bewilligt werden, müssen aufzeigen, wie mit anfallendem Geschiebe umgegangen wird und welche Mengen zu erwarten sind. Deshalb ist es konsequent, wenn Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze auch mit dem Wasserbauplan bewilligt werden (Einheit der Materie). Das hat weitere Vorteile: Für den Notfall sieht das Wasserbaugesetz ein beschleunigtes Verfahren vor. Es können im Bedarfsfall Jahre gewonnen werden. Mit dem Erlass eines Wasserbauplans ist es möglich, den Standort grundeigentümergebunden zu sichern. Schliesslich wird die Richtplanung ADT in den betroffenen Regionen entlastet, weil der zeitlich unberechenbare Anfall von Geschiebe nicht mehr berücksichtigt werden muss bzw. die raren Deponien nicht mit unnötigem, weil teilweise noch brauchbarem Material belastet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Naturereignisse wie erwähnt stetig zunehmen, ist dringender Handlungsbedarf bei den wasserbaupflichtigen Stellen vorhanden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionäre, wonach Handlungsbedarf besteht bei der Bewirtschaftung und Entsorgung von Geschiebe aus Naturgefahrenereignissen in Gewässern. Entsprechende Deponievolumina und -standorte müssen zeitgerecht und für die Wasserbaupflichtigen wirtschaftlich günstig zur Verfügung gestellt werden können. Als Folge des Klimawandels dürften Geschiebesammler in vielen Gewässern im Kanton Bern in der Zukunft häufiger geleert und mehr Geschiebe sowie beträchtliche Mengen entsorgt werden müssen. Sehr grosse und überraschend aufgetretene Ereignisse wie die Murgänge im Spreitgraben bei Guttannen oder der drohende Felssturz am Spitzen Stein in Kandersteg zeigen, dass künftig bei Bedarf rascher gehandelt werden muss. Die Motionäre schlagen vor, hierfür die Gesetzgebung so anzupassen, dass Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze für das Leeren von Geschiebesammlern und Gerinnen mit Geschiebeüberschuss künftig im Wasserbauplanverfahren bewilligt werden können.

Der Regierungsrat hält einleitend fest, dass die heutige Gesetzgebung bereits verschiedene Möglichkeiten zulässt: Das Wasserbaugesetz lässt mit der nicht abschliessenden Aufzählung der Inhalte des Wasserbauplans schon heute in gewissen Fällen zu, dass Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze in unmittelbarer Gewässernähe mit dem Wasserbauplanverfahren

bewilligt werden können. Solche projektbezogenen Lagerplätze dienen jedoch in der Regel nur der temporären Ablagerung von Geschiebe aus dem Gewässer, bis es verwertet, das heisst dem Gewässer zurückgegeben oder entsorgt werden kann. Weiter hält der Sachplan ADT des Kantons ausdrücklich fest, dass die Behörden in Notlagen ad hoc Inertstoffdeponien für Material aus Naturereignissen (ISD-N) schaffen und betreiben können.

Der Regierungsrat weist schliesslich darauf hin, dass die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes (VVEA) es ebenfalls erlaubt, unverschmutztes Geschiebematerial in bewilligten Terrainveränderungen zu verwerten. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, kann das Geschiebe deshalb unmittelbar neben einem Geschiebesammler oder Gewässer endgültig abgelagert werden, falls das Material dafür geeignet ist. Auch solche projektbezogenen Bodenverbesserungen in unmittelbarer Gewässernähe können bereits heute mit dem Wasserbauplanverfahren bewilligt werden. Zudem haben die Planungsregionen und Regionalkonferenzen bei den regionalen ADT-Richtplanungen bereits Zuschläge für Geschiebe aus Naturereignissen hinzugerechnet. Aus diesen Zusatzmengen werden entsprechend mehr oder grössere Auffüllungen und Deponien festgesetzt. Verschiedene festgesetzte Auffüllungs- und Deponiestandorte sind ausdrücklich ganz oder teilweise für Geschiebe vorgesehen.

Demgegenüber erachtet der Regierungsrat den von den Motionären aufgezeigten Weg der Bewilligung von Deponien für Geschiebematerial aus Gewässern über das Wasserbaugesetz aus den folgenden Gründen grundsätzlich als nicht zielführend: Lagerplätze und Inertstoffdeponien ISD-N, bei denen der enge räumliche Zusammenhang fehlt, können nicht ohne Weiteres im Rahmen eines Wasserbauplans bewilligt werden. Dies weil das Umweltschutzgesetz des Bundes von den Kantonen eine Abfallplanung und somit auch eine Deponieplanung verlangt. In vielen Regionen des Kantons herrscht ein Deponienotstand, u.a. weil die Anzahl potenziell geeigneter Deponiestandorte sehr beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass sich bei vielen Geschiebesammlern in unmittelbarer Gewässernähe geeignete Standorte für Inertstoffdeponien finden liessen. Eine Entkoppelung der Inertstoffdeponien ISD-N von der Richtplanung ADT ist auch deshalb nicht sinnvoll, weil sonst eine Konkurrenzsituation um die raren Deponiestandorte entstehen könnte. Schliesslich müssten auch in dem von der Motion verlangten Verfahren über das Wasserbaugesetz die unumgängliche Koordination mit der Richtplanung ADT sichergestellt und die übrigen gesetzlichen Vorgaben (u.a. betreffend Erschliessung und Umweltverträglichkeit) eingehalten werden. Es ist deshalb für den Regierungsrat fraglich, ob der Vorschlag der Motionäre wirklich zu einem Zeitgewinn führen würde.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass die nötigen Deponievolumina für nicht verwertbares Geschiebe und für solches, das nicht dem Gewässer zurückgegeben werden kann, grundsätzlich auch künftig mit der regionalen Richtplanung ADT geplant werden soll. Dennoch ist der Regierungsrat bereit, die Anliegen der Motion als Postulat entgegenzunehmen. Angesichts des unbestrittenen Handlungsbedarfs soll auf Fachebene nach Lösungen gesucht werden, wie das Planungs- und das Bewilligungsverfahren für definitiv zu entsorgendes Geschiebe aus Gewässern im Einklang mit der Bundesgesetzgebung beschleunigt und vereinfacht werden können. Dieses Vorgehen wird eine umfassende Diskussion mit allen relevanten Akteuren, eine saubere Analyse der gesetzlichen Grundlagen und eine zielgerichtete Erarbeitung von Lösungsansätzen erlauben. Die Diskussion auf Fachebene läuft bereits. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost, bei der die Problematik des erhöhten Anfalls von Geschiebematerial bekannt ist, wird in Kürze ein Projekt mit dem Planungsinstrument der regionalen Überbauungsordnung (RUeO) starten. Dabei geht es um eine überkommunale Abstimmung von geeigneten Geschiebeablagerungsplätzen, die im Rahmen einer RUeO festgelegt und baubewilligt werden. Die Geschiebeablagerungsplätze können im Bedarfsfall rasch aktiviert und mit Geschiebe, das nicht anderweitig genutzt werden kann, aufgefüllt werden. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, gesetzliche Anpassungen in Erwägung zu ziehen, soweit die zu erarbeitenden Lösungsansätze solche

notwendig machen oder die bisherigen Ansätze mit dem Planungsinstrument der RUeO nicht die gewünschte Wirkung erzielen.

Verteiler

– Grosser Rat